Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 9. April 1804.

1. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amts Rahden, wegen Erlen Potten Entwendung, zu 4 wöchentlicher Zuchthausarbeit salva fama verurtheilt worden.

Minden den 28. März 1804.

Konigl. Preuß. Minden-Ravensbergsche-Regierung.

v. Arnim.

2. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Rahden, als

1. Carl Henrich Vogt von Nr. 165. in Grossendorff.
2. Christian Friedrich Vogt von n. 165. daselbst.
3. Christian Wilhelm Bering von n. 178. daselbst.
4. Friedrich Wilhelm Platho von n. 187. daselbst.
5. Heinrich Wilhelm Krooß von n. 3. daselbst.
6. Heinrich Wessel Brauns von n. 2. daselbst.
7. Christ. Friedr. Rolfing von n. 5. das.
8. Johann Conrad Eylers und
9. Joh. Friedr. Eylers von n. 6. das.
10. Friedr. Wilh. Strämpler von n. 56. daselbst.
11. Carl Henr. Kolbus von n. 78. das.
12. Franz Henr. Rehorst von n. 126. das.
13. Friedr. Wilh. Willer von n. 6. in Kleinendorff.
14. Franz Diederich Schlottmann von n. 35. daselbst.
15. Joh. Conr. Schlottmann von n. 25. daselbst
16. Christ. Wilh. Sprado von n. 36. das.
17. Gerd Henr. Martens von n. 25. zu Westrup.
18. Friedr. Wilh. Flügel von n. 5. zu Oppendorff
19. Gerd Friedr. Bohne von n. 10. das.
20. Herm Friedr. Krüger von n. 15. das.
21. Joh. Friedr. Greve von n. 91. das.
22. Gerd Friedrich Koch von n. 29. zu Haldem.
23. Joh. Henr. Stagge von n. 17. in Dielingen.
24. Joh. Friedr. Wortmeier von n. 22. daselbst.
25. Peter Friedr. Gräfer von n. 67. das.
26. Henr. Gottlieb Bordewisch von n. 110. in Dielingen.
27. Christoph Löher, und
28. Wilhelm Löher von n. 52 zu Varl.
29. Christ. Friedr. Lücking von n. 105. daselbst.
30. Jacob Friedr. Heidemann von n. 18. zu Wehe.

31. Christoph Schumacher von n. 50. daselbst.

32. Christoph Henr. Windhorst von n. 42. daselbst.

33. Christ. Ludwig Döpker von n. 121. daselbst.

34. Friedr. Wilh. Brammeier von n. 181. daselbst.

35. Franz Wilh. Meyer von n. 22. das.

36. Franz Henr. Wolter von n. 50. das.

37. Friedr. Wilh. Wiechmann von n. 95. daselbst.

38. Friedr. Wilh. Brüning von n. 114. daselbst.

39. Christ. Henr. Voßhart von n. 136. daselbst.

40. Carl Wilh. Rüther von n. 114. zu Ströhen.

41. Christ. Henr. Kröger, und

42. Friedr. Wilh. Kröger von n. 10. das.

43. Christoph Moßwinkel von n. 27. das.

44. Christ. Brinkmann von n. 41. das.

45. Friedr. Wilh. Meyer von n. 97. das.

46. Carl Friedr. Schmidt oder Schlottmann von n. 103. daselbst.

47. Joh. Friedr. Spreen von n. 109. daselbst.

48. Gerd Henr. Schwenker von n. 19. zu Drohne.

49. Gerd Friedr. Mihlo von n. 59. das.

50. Gerd. Henr. Vahrenkamp von n. 5. zu Oppenwehe.

51. Friedr. Fangmeier von der Arrode des Guts Haldem.

52. Friedr. Wilh. Niemeier daselbst.

53. Joh. Henr. Meyrose daselbst.

54. Gerd Friedr. Gaefen von n. 3. zu Haldem.

55. Cord Henr. Winckelmann von n. 49. daselbst.

56. Gerd Henr. Schmidt, und

57. Cord Henr. Schmidt von n. 72. das.

58. Christ. Friedr. Hohnstädt von nr. 125. zu Varl

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in Termino den 20ten Juny a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Wiepke des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Amte Rahden angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inseriret worden.

Sign. Minden den 2ten März 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Die Gläubiger des mit Hinterlassung eines geringen Mobiliar-Vermögens von hier entwichenen Posementier Peter Oberley werden hierdurch zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen sub pöna präclusi und der Gemein-Schuldner Oberley zur Erklärung darüber bey Verlust seiner Einreden ad terminum den 26. May c. vorgeladen. Minden am Stadtgericht den 3ten April 1804.

Aschoff.

Da über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Henrich Nienker

in Loxten der Concurs eröfnet ist, so werden die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen ihre an dieselbe habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 9ten May hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 10ten März 1804.

Lüder.

Nachdem in dem mit den Gläubigern des allhier verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Meier auf Instanz dessen Wittwe zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung bezielt gewesenen Termin, die Mehrheit der chirographarischen Gläubiger, der gemeinschaftlichen Schuldnerin einen Erlaß auf 50 Prozent verwilliget haben, und dieser auch durch das darauf unterm heutigen Dato ertheilte Erkenntniß bestätiget worden, so hat jedoch die Schuldnerin ex post angezeigt, daß sie diesen Accord wegen Insufficienz der Masse zu erfüllen nicht vermögend und daher genöthiget sey, ihren sämtlichen Gläubigern ihr Vermögen abzutreten, worauf sodann die hauptchirographarischen Gläubiger auf den förmlichen Concurs provocirt haben. Da nun solcher hiermit erkannt ist, so werden alle und jede, welche an dem Vermögen des ersagten Bäckermeisters Johann Friedrich Meier, aus welchem Grunde es auch seyn möge, einige Ansprüche haben hierdurch vorgeladen, solche in dem auf Dienstag den 1ten Mai d. J. bestimten Termin des Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause so gewiß anzuzeigen und zu begründen, als sie sonst zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört sondern von der Masse lediglich ausgeschlossen werden sollen. Obernkirchen den 28ten Febr. 1804.

Bürgermeister und Rath.

Süs.

Da die Erben des ohnlängst dahier verstorbenen Cämmerers Ernst August von Ledebur zur Arenshorst zu Erhaltung eines ordentlichen und sichern status bonorum die Zusammenberufung sämtlicher dessen etwanigen Gläubiger dahier nachgesucht, wobei sich jedoch diejenigen, deren Forderungen entweder aus der von Nehemschen Nachlassenschaft herrührten, oder in dem Guthe Arenshorst hafteten, nicht mit zu melden brauchten, solchem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hierdurch jedoch mit Ausnahme der eben gedachten, alle diejenigen welche sonst noch an gedachten Cämmerer von Ledebur auf irgend eine Weise Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, und zwar bei Strafe eines ewigen Stillschweigens hierdurch verabladet, um solche entweder am Sonnabend den 7. April, oder am Sonnabend den 5. May, oder endlich am Sonnabend den 2. Juny dieses Jahres dahier im Gerichte anzugeben, und solche durch Beibringung der in Händen habenden Urkunden, Rechnungen und sonstigen Beweismittel zu rechtfertigen; nicht minder haben selbige einen Anwald zu den Akten zu bestellen, oder zu gewärtigen daß von Gerichts wegen Jemand für sie angeordnet werden soll. Decretum in Consilio Osnabrück den 17. März 1804.

(L. S.)

Zur Land und Justiz-Canzlei im Fürstenthum Osnabrück verordnete Director und Räthe.

Ledtmann. Dyckhoff.

3. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Auf den Antrag des Herrn Senator Reincking sollen nachstehende demselben zubehörige Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 508. an der Breitenstraße belegene Hauptwohn-Gebäude, in dessen untern maßiv erbaueten Etage sich 2 Stuben 3 Kammern, und darüber noch 4 Kammern, eine Flur, geräumige Küche, und hinter selbiger ein großer Saal, auch darunter ein gebalkter Keller, in der obern von Holzwerk errichteten Etage 2 Stuben 2 kleine Kammern, 2 Fluren, ein großes

erst neuerlich erbauetes Zimmer, und über selbigen 2 beschossene Boden mit einer Rauchkammer sich befinden, nebst einem dahinter belegenen bepflasterten Hofplatz von 1340 Quadratfuß, einem mit einem Staquet umschlossenen kleinen Blumengarten 28½ Fuß breit und 27 Fuß lang einem 34 Fuß langen und 26 Fuß breiten Scheunen-Gebäude, worin für 2 Pferde und Kühe Stallung und ein beschossener Boden, auch einem großen der Länge nach zu 108 Fuß, und der Breite nach zu 56 Fuß vermessenen und mit einer 7 Fuß hohen Mauer umzogenen Garten.

2. Das dahinter belegene Haus in der Rosenstraße enthaltend 2 Stuben 4 Kammern eine Flur und beschossenen Boden nebst einem kleinen Stall, so zusammen rücksichtlich deren Lage und sonstiger baufester Beschaffenheit, mit Einschluß der zu beyden Häusern gewidmeten Hude-Antheile zu resp. 5520 Rthl. und 430 Rthl. abgeschätzet worden.

3. Ein in der Röhrteichs Straße belegener großer Garten nebst dem Lusthause.

4. Die unmittelbar dahinter belegene Wiese, wovon ersterer zu 1 Schfl. 1 Becher vermessen, und zu 1300 Rtl. abgeschätzet letztere aber 3 Spint groß, und zu 500 Rt. gewürdiget ist.

5. Ein hinter der kalten Küche neben dem Stadtgraben belegener Garten an Flächenmaaß 1 Spint 3½ Becher haltend, und an Werth zu 400 Rthl. angeschlagen, öffentlich freywillig meistbietend verkauft werden, und wie dazu ein Biethungstermin auf den 27ten April d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzet worden; so werden die Kauflustigen eingeladen, sich sodann einzufinden, und hat der Besitz und Zahlungsfähige Käufer gegen ein angemessen befundenes Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn besagte Häuser und Grundstücke gleich nach erfolgten Zuschlage eingeräumet werden können.

Zugleich werden alle unbekannten realPrätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen real Ansprüche an die vorbenante Grundstücke auf die besagte Tagefarth sub pœna præclusi et perpetui silentii edictaliter verladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 18. Jan. 1804.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

4 Verkauf von Grundstücken.

Das von Vossensche allhier oben dem Markte sub Nr. 212 belegene und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 3 Etagen nebst Hofraum Hintergebäuden und Garten soll in termino den 7ten May d. J. des Morgens 9 Uhr freywillig jedoch meistbietend verkauft werden; Liebhaber wollen sich dazu auf der Regierung einfinden. Minden den 29. März 1804.

v. Rappard, vermöge Auftrags.

Auf den Antrag des Bürger Meesen und mit Consens ampl. Senatus soll der zu seinem Hause Nr. 501. bis dahin gehörig gewesene Hude Theil von 2 Kühen, welcher Nr. 138. auf dem Kuhthorschen Bruche im Weidenkampe belegen bey der Hudetheilung zu 1 Morgen 104 □ Ruthen Rheinländisch vermessen und mit bekandten Hudelasten beschweret ist in termino den 21ten April gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Die qualificirten Kaufliebhaber können sich also an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Geboth eröfnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 31ten März 1804. Aschoff.

Da der Colonus Schröder im Dickenbroke die Adjudication der unterm 8ten Septbr. c. gerichtlich ausgebothenen Pertinenzien seiner Stette nicht bewilliget vielmehr auf den integralen Verkauf des Colonats selbst angetragen hat, dieser aber wegen der vorhandenen vielen Schulden nothwendig, auch von Hochpreißlicher

Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 2[illegible]ten Octobr. c. bereits vorläuffig genehmiget ist: So werden Kauflustige hiemit aufgefordert in Terminis den 2[illegible]ten März, 24. May und 19. Jul a. c. Vormittags an der Amtsstube zu Hiddenhausen zu erscheinen und ihr Geboth abzugeben.

Die Stette ist auf 4745 Rthl. 12 mgr. 6 Pf. taxiret, und kann die specielle Taxe alle Donnerstage am Gerichte eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich communiciret werden.

Es dienet hiebey zur Nachricht, daß um den Ankauf zu erleichtern, der einzelne Verkauf einiger entbehrlichen in denen Licitations-Terminen näher zu benennenden Parcelen dem künftigen Käuffer nachgelassen sey.

Sign. am Königl. Amte Enger den 4ten Januar 1804.

Consbruch. Wagner.

Die dem Tischler Johann Jacob Fischer in Borgholzhausen gehörige Grundstücke, welche aus einem Wohnhause daselbst, einem Bergtheil von 6 Scheffelsaat, einem Hardenbergs Theile, einem Manns- und Frauensitz in der Kirche, und einem Begräbniß von 3 Lagern bestehen, und von Sachverständigen auf 340 Rt 19 Gr. 7 Pf. veranschlaget sind, sollen in terminis den 5ten März, 9ten April und 7ten May c. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Diejenigen, welche davon etwas an sich bringen wollen haben sich daher in diesen Terminen, und besonders im letzten an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 24ten Jan. 1804.

Lüder

Vermöge Kurfürstl. Regierungs-Auftrags soll in dem auf den 14ten May d. J. angesetzten Termin,

1) der von den Erben des verstorbenen Regl. Raths Gräbe besessene am Thor auf der Weserstraße allhier zur Handlung, Oeconomie und jedem Gewerbe sehr bequem und nahe an der Weser gelegene, mit Mauern umschlossene, aus einem Wohnhaus, Scheuer, Stallungen, Brunnen, ansehnlichem Hofraum und Garten bestehende und in dem Brandsteuer-Catastro mit 4500 Rt. versicherte frey adeliche Allodialhof, imgleichen

2) der 14 Morgen 17 Ruthen zehntfreyes auch zum Theil in Wiesenwachs bestehendes Erbland enthaltende auf den Rintler Knick am Luderberg stoßende sogenannte Schierenknick oder Victoriscuxe und zwar letzterer entweder zusammen oder Morgenweise öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es können sich demnach die Kaufliebhaber in präfixo, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Kurfürstl. Regierungs-Commißionsstube einfinden, nach Masgabe der vorher bekannt gemachten Bedingung ihr Gebot thun und demnächst nach Befinden des Zuschlags gewärtigen.

Rinteln den 16ten März 1804.

W. Beck, Reg. Archivar.

5. Gerichtl. confirm. Vertrag.

Laut Contracts vom heutigen dato hat der Bürger und Tobacksspinner Henrich Busse sein sub Nr. 121. hieselbst belegenes bürgerliches Haus an den Bürger und Schlächter Friedrich Tadgen für 475 Rtl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Käufer der Titulus possessionis berichtiget worden.

Sign. Vlotho den 24. Mart. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

6. Auctions-Anzeigen.

Am Mittwochen den 18ten dieses Morgens um 9 Uhr sollen in der Wohnung des Stifts-Secretair Niehus einige Fuder Rocken, Gerste und Hafer in Quantitäten von halben und ganzen Fudern meistbietend verkauft werden; wozu die Liebhaber

sich einfinden wollen. Minden den 7ten April 1804.

Auf dem Freyherrlich Schellersheimschen Guthe Eisbergen sollen sieben Stück theils frischmilchende theils noch trächtige Kühe, imgleichen zwey dreyjährige und zwey zweyjährige Rinder am Mittewochen den 18. April d. J. meistbiethend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkaufet werden. Die Liebhabere zu solchen Kuh-Vieh-Ankaufe werden also hierdurch eingeladen, am besagten Tage Vormittages zehn Uhr auf dem Guthe Eisbergen sich einzufinden und auf das Meistgeboth den Zuschlag zu erwarten. Eisbergen den 5ten April 1804.

7. Verpachtung.

Nachdem zur meistbietenden Verpachtung der bey Bückeburg belegenen Herrschaftlichen Windmühle auf sechs Jahre lang, vom 1. Julius d. J. an zu rechnen, der Termin auf Mitwoch den 25. April dieses Jahrs angesetzt worden; So haben sich Pachtliebhaber an bemeldetem Tage Vormittags bey hiesiger Gräflich vormundschaftlichen Rentkammer einzufinden, ihren Both zu thun, und der Meistbietende nach Befinden der Umstände, gegen baare zu leistende Caution, des Zuschlags zu gewärtigen. In dem Verpachtungstermin muß Jeder, welcher diese Windmühle zu pachten gewillet ist, von der Obrigkeit seines Aufenthalts-Orts ein Attest beybringen, daß er gehörige Kenntnisse vom Mühlenwesen habe, und hinlängliches Vermögen besitze, um die erforderliche Caution von Ein hundert Rtl. erlegen zu können, wie denn auch diejenigen, welche mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angesessen sind, zur Sicherheit ihres Boths, vor der Licitation funfzig Rt. baar allhier deponiren müssen.

Bückeburg den 28. Merz 1804.

Aus Gräflich Schaumburg-Lippischer vormundschaftlichen Rentkammer.

8. Notification.

Der Königl. eigenbehörige Colonus Edingloh Nr. 3. Brsch. Senne, ist laut Urtels vom 28ten Febr. curr. für einen Verschwender, und zur fernern Vermögens-Verwaltung für unfähig erkläret, welche daher seiner Ehefrau unter Zustimmung und Aufsicht der nächsten Verwandten übertragen worden. Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich jedermann gewarnet, sich mit dem Colono Edingloh in keine Contracte einzulassen, auch demselben nichts mehr zu creditiren, weil dieserwegen keine Klagen angenommen werden wird.

Sign. Halle den 2ten März 1804.

Am Königl. Amte Sparenberg-Brackwede.

Dröge.

9. Dienst-Antrag.

Für eine auswärtige Herrschaft wird eine Köchin gesucht, welche Beweise ihres moralisch guten Characters; so wie auch das sie die Küche einer bürgerlichen Haushaltung vorzustehen vermag, darbringen und ihren Dienst gleich antreten kann.

Nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir.

10. Capitalia so zu verleihen.

Es gehen im Monat August d. J. bey der Lingenschen reformirten Prediger Wittwen-Casse 700 Gulden holländisch ein, die wieder belegt werden sollen; wer solche gegen gerichtlich ingrossirte Hypothek und 4 proCent Zinsen zu haben verlangt, kann sich bey dem Rendanten dieser Casse, dem geistlichen Inspector Lamping in Baccum melden.

11. Avertissements.

In diesen Monat wird im Braunbier-Hause auf der Simeons Straße, englisches Bier gebrauet, Liebhaber haben

sich dieserwegen bey dem Braumeister Heidemann zu melden. Minden den 4. April 1804.

Sämtlichen Müllern und Mühlenbesitzern gereicht hiermit zur Nachricht, daß das hiesige Königliche Mühlenstein-Lager, mit den in hiesigen Gegenden nur gebräuchlichen Mühlensteinen anderweit completiret worden, und jetzt einige 50 Steine von bester Qualität vorräthig sind. Die Käufer haben sich dieserhalb an den Provincial-Bergwerks-Rendanten Kammersecretär von der Marck zu addreßiren.

Sign. Minden den 27ten März 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commißion. Hass.

Lübbecke. Bey dem Schutzjuden Simon Moses sind Kuh- und Kalbfelle; Käuffer wollen sich in 14 Tagen dazu einfinden.

Bey Gelegenheit der Königl. gnädl. Verordnungen, daß die Besitzer adlicher Güter, so wie sämtliche Landes-Collegia eine gestickte Uniform tragen sollen, finde ich Unterschriebener mich veranlaßt hiermit bekannt zu machen, daß ich die Stickereyen zu allen diesen Uniformen verfertige, und schon einen beträchtlichen Theil in der hiesigen Provinz abgeliefert habe; diejenige Herrn, welche also dergleichen Uniformen benöthiget sind, und welchen ich noch unbekannt bin, belieben sich daher gefälligst an mich zu wenden. Was die Accuratesse betrift, so kann jeder versichert seyn, da ich die Instructionen, und alles was sonst zur Uniform gehört, besitze, mich auch anheischig mache, jede Bestellung, welche nicht der Aufgabe gemäß befunden wird, für meine Rechnung zu behalten. Nicht allein die Stickerey, sondern auch Epaulets, Portepees, Cordons, und die zu jeder resp. Uniform gehörige Knöpfe sind bey mir zu haben und zwar für den in Berlin bestimmten Preiß. Ein jeder Commißions-Einsender beliebe nur gefälligst, wenn er eine Uniform bestellt, mir zu melden, von welcher Provinz oder Collegium sie seyn soll, so wird ihm alles was er benöthiget ist, zugesandt werden.

Desgleichen kann man auch das Tuch, wenn man keine bequemere Gelegenheit hat, von mir haben, das Rothe oder Scharlach, recht schön und fein zu 6 Rthl. Das Blaue zu 3 bis 5 Rtl. Außer den oben benannten Stickereyen, verfertige ich auch alles dasjenige, was in Berlin, Paris, Lyon gemacht wird, nahmentlich Ordens-Sterne und Kreutze, Damenkleider auf Linon und andere Zeuge, desgleichen alle Militär- und Bürgerfahnen, und alles was sonst zur Stickerey gehört.

Aloys Perger
Goldsticker auf dem Hause Friedrichsburg bey Münster.

12. Todesanzeige.

Den 2ten April Abends 9¼ Uhr starb meine unaussprechlich geliebte Frau, Charlotte Sophie Wilhelmine, von Kösteritz im 3ten Kindbette, den 9ten Tag nach ihrer Niederkunft, an einer Milchversetzung.

Im 23ten Lebensjahre und nach einer 4½jährigen ausserordentlich glücklichen Ehe, verlor ich sie meine Gattinn, meine Freundinn, mein ganzes Lebensglück! drey unmündige Söhne trauren um die liebevolle Mutter, und ich, der trostlose Gatte, beweine ihren unersetzlichen Verlust.

Unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen mache ich dieses traurige Verhängniß allen meinen Freunden und Verwandten bekannt.

Minden den 3ten April 1804.

Funck,
Königl. Preuß. Landbaumeister.

13. Fortsetzung des in Nro. 14 abgebrochenen Publicandums.

Wird in solchem Fall das Schiff auf den Grund der Documente für neutral erklärt und freygegeben, die Ladung aber

zur fernern Untersuchung zurückbehalten; so wird dies so angesehen, als sey das Schiff bloß der Ladung wegen eingebracht worden, und die Ladung muß dem Schiffer seine volle Fracht nebst allen Kosten bezahlen.

Der Capteur wird unter diesen Umständen als unschuldig angesehen, und der Schiffer muß wegen seiner Kosten seinen Regreß an der Ladung nehmen. Die Neutralität einer solchen Ladung durch Documente zu beweisen, ist fast ohnmöglich; da Atteste aus feindlichen Ländern verdächtig sind.

Güter am Bord eines neutralen und feindlichen Schiffes, die einem wahren neutralen Unterthan zugehören, und die in Producten von seiner Plantage in einer feindlichen Colonie bestehen, sind der Confiscation unterworfen; weil der Eigenthümer dieser Plantage, in Ansehung dieser seiner Besitzung, für einen feindlichen Unterthan angesehen wird.

Was unter Contrebande Güter gerechnet wird, läßt sich nicht bestimmen. Wo durch besondere Tractate solches nicht festgesetzt ist, kann man darunter rechnen

Waffen aller Art, Krieges-Ammunition, Materialien zu Krieges-Schiffen, Lebensmittel, wenn solche für Kriegsschiffe dienlich sind und nach einem Hafen, wo Kriegsschiffe ausgerüstet werden, gehen sollen; gehen solche nach andern Häfen, so wird es so strenge nicht genommen.

Wo die Haupt-Producte eines Landes in Materialien zum Schiffsbau bestehen, hegt man Nachsicht, wenn solche für neutrale Rechnung nach feindlichen Häfen in Schiffen des nehmlichen Landes geführt werden. Andern Ländern wird dieser Transport nicht zugestanden.

Blockaden.

Sobald ein Hafen für blockirt erklärt wird, werden alle Schiffe, die in denselben einlaufen oder mit Güter ihn verlassen, confiscirt, wenn der Schiffer durch die blockirenden Kriegs-Schiffe gewarnt, oder die Blockade ihnen bekannt gemacht worden, oder durch ihre Regierung ihnen hätte bekannt gemacht werden können. Ladungen, welche zur Zeit der Bekanntmachung einer Blockade nach dem blockirten Hafen abgeführt werden, sind ebenfalls der Confiscation unterworfen; so wie auch, wenn die Schiffe unterwegens die Destination hätten verändern können und es unterlassen haben. Neutrale Schiffe, welche sich in einem blockirten Hafen befinden, thun wohl, mit Ballast heraus zu segeln. Die Blockade eines Hafens erstreckt sich auf alle Zugänge von der See aus dahin. Abwesenheit der blockirenden Schiffe, wegen stürmischer Witterung, kann nicht als eine Hebung der Blockade angesehen werden.

Wenn die blockirenden Schiffe ein neutrales Schiff haben ein- oder aussegeln lassen, so geben sie andern Schiffen ein Recht, die Blockade als aufgehoben anzusehen.

Ein neutrales Schiff, welches in einem blockirten Hafen eingelaufen ist, wird confiscirt, wenn es wieder ausläuft; auch dann, wenn es nur Ballast geladen hat.

Neutrale Schiffe dürfen nicht von einem feindlichen Hafen nach dem andern fahren, entgegengesetzten Falls werden sie als feindliche Küstenfahrer angesehen und confiscirt; auch ist es einem neutralen Schiffe nicht erlaubt, Güter von einem feindlichen Lande nach den Colonien desselben zu führen et vice versa.

(Beschluß künftig.)

Verbesserung.

In der Beylage zu Nr. 14. Seite 129 4te Zeile stat Verger ließ Perger.